



Engicon nv

Versionsnr. 2
Datum der Version 09/02/2021

Allgemeine Auftragsannahme- bedingungen

Engicon nv (Geldof)

Engicon nv

Broelstraat 20
8530 Harelbeke
Belgium

T + 32 56 73 21 21
info@geldof.com
www.geldof.com

BTW/VAT BE 0421.949.505
RPR Gent, afd. Kortrijk
Reg. nr. 421.949.505.052303
Erk. aann. nr. 15628

Index

Index.....	2
1. Artikel 1: Anwendungsbereich und Definitionen	3
2. Artikel 2: Anfangstermin des Vertrages	3
3. Artikel 3: Vertragsunterlagen	3
4. Artikel 4: Auftragsanfang.....	4
5. Artikel 5: Sicherheitsleistung.....	4
6. Artikel 6: Vertraulichkeit	5
7. Artikel 7: Geistiges Eigentum	5
8. Artikel 8: Preis	6
9. Artikel 9: Fakturierung –Zahlungen	6
10. Artikel 10: Subunternehmer	7
11. Artikel 11: Leitung und Aufsicht der Auftragsausführung	7
12. Artikel 12: Einseitige Kündigung des Auftrags.....	7
13. Artikel 13: Abänderung des Auftrags	8
14. Artikel 14: Termine	8
15. Artikel 15: Aussetzung der Auftragsausführung.....	9
16. Artikel 16: Lieferung	9
17. Artikel 17: Abnahme der Lieferung	10
18. Artikel 18: Eigentumsvorbehalt – Haftung und Gefahren	11
19. Artikel 19: Haftung	11
20. Artikel 20: Versicherungen	13
21. Artikel 21: Sicherheit auf der Baustelle	13
22. Artikel 22: Höhere Gewalt und witterungsbedingter Arbeitsausfall	13
23. Artikel 23: Sonstige Bestimmungen	14
24. Artikel 24: Gerichtsstand und anwendbares Recht	14

1. Artikel 1: Anwendungsbereich und Definitionen

1.1. Vorliegende Allgemeine Auftragsannahmebedingungen gelten für Abkommen, die sich beziehen auf die Ausführung oder den Auftrag vom Kunden zur irgendwelchen Ausführung von Arbeiten oder Güterlieferungen, gegebenenfalls mit einhergehendem Entwurf dieser Arbeiten und Güter oder mit der Leistung weiterer Dienste, selbst wenn der Unternehmer einen Teil oder die gesamten Rohstoffe bzw. Materialien verschafft.

1.2. Der 'Kunde': der Bauherr/Auftraggeber von der NV Engicon (Geldof) oder von ihren verbundenen und assoziierten Gesellschaften

Der 'Unternehmer': die NV Engicon (Geldof) oder ihre verbundenen oder assoziierten Gesellschaften.

Der 'Auftrag': die in den besonderen Bedingungen beschriebenen Arbeiten, Lieferungen und alle vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen.

Die 'Vertragsunterlagen': die Offerte und alle in der Offerte angegebenen Anlagen.

2. Artikel 2: Anfangstermin des Vertrages

2.1. Vorbehaltlich einer schriftlichen Bedingung anderen Wortlauts unterliegt jedes (auch zukünftige) Abkommen diesen Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen, die von Rechts wegen Teil des Abkommens sind und die von Rechts wegen die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausschließen.

2.2. Das Abkommen fängt an im Augenblick, wo die Offerte des Unternehmers schriftlich vom Kunden angenommen wird. Wenn dieser es aber nach Erhalt der Offerte erlaubt, dass die Ausführung des Auftrags eingesetzt wird, schließt dies seitens des Kunden ein, dass er sich mit dem ganzen ihm bekannten Abkommenstext, d.h. der Offerte und allen Vertragsunterlagen einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen einverstanden erklärt, unter der Voraussetzung, dass der Unternehmer beweisen kann, dass er dem Kunden die Offerte und die Allgemeinen Bedingungen im Voraus übermittelt hat, sodass Letzterer davon vernünftigerweise Kenntnis nehmen konnte.

3. Artikel 3: Vertragsunterlagen

3.1. Die Vertragsunterlagen einschließlich vorliegender Allgemeiner Auftragsannahmebedingungen bilden den Gesamttext des Abkommens. Sie ersetzen alle vorangehenden mündlichen oder schriftlichen Vorschläge und/oder vom Kunden ausgehenden Schriftstücke und Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie jegliche sonstige Mitteilung, die vor dem Anfangstermin des Abkommens zwischen Parteien erfolgte.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich dazu, jeden möglichen Widerspruch oder jede mögliche Unvereinbarkeit zwischen den Vertragsunterlagen sofort beim Unternehmer zu melden.

3.3. Vorbehaltlich einer schriftlichen Vereinbarung anderen Wortlauts gelten die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen uneingeschränkt. Die besonderen Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen.

3.4. Im Falle einer Widersprüchlichkeit oder Unvereinbarkeit überwiegen die spezifischeren Bedingungen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen. So überwiegen die besonderen Bedingungen die Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen und die technischen Beschreibungen dann wieder die besonderen Bedingungen.

3.5. Die vom Kunden angenommenen Ausführungspläne überwiegen immer die in die Vertragsunterlagen aufgenommenen technischen Beschreibungen.

- 3.6. Bei Schriftstücken der gleichen Art überwiegen die Schriftstücke mit dem jüngeren Datum die älteren Dokumente.
- 3.7. Eine Abweichung von gleich welcher Bestimmung in den Vertragsunterlagen, einschließlich dieser Allgemeinen Auftragsannahmebedingungen, muss immer schriftlich erfolgen.

4. Artikel 4: Auftragsanfang

- 4.1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, dem Unternehmer alle Daten, die für die korrekte Ausführung des Auftrags notwendig sind, rechtzeitig, in der erwünschten Form und auf die erwünschte Weise zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist als Einziger für die Genauigkeit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Auskünfte, Spezifikationen, Richtlinien und Hinweise, die er dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat, verantwortlich, auch wenn diese von Dritten stammen. Wenn sich herausstellt, dass sie in einem solchen Maß inkorrekt oder unvollständig sind, dass sich der Unternehmer mit einer Preiserhöhung und/oder einer Verzögerung konfrontiert sieht, dann kann der Unternehmer sich auf eine Abänderung Artikel 13 gemäß beziehen. Der Kunde bestätigt und gewährleistet, dass am Ausführungsort alle Bedingungen eingehalten werden, um den Auftrag dem Gesetz, der Baugenehmigung, dem Vertrag und allen Regeln der Kunst gemäß auszuführen. Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Baugenehmigung und der Ausführungspläne unterliegt der ausschließlichen Verantwortung des Kunden.
- 4.2. Wenn die Auftragsausführung aus Gründen, die nicht zu Lasten des Unternehmers sind, nicht anfangen kann, wird im gegenseitigen Einvernehmen eine neue Planung erstellt, je nach der Betriebsplanung des Unternehmers. Der Unternehmer kann sich in diesem Fall auf die Bestimmungen des Artikels 15.3 beziehen.
- 4.3. Der Kunde bestätigt, dass er der Eigentümer der Parzelle ist, auf die sich der Auftrag bezieht, bzw. das Recht hat, die beabsichtigten Arbeiten dort ausführen zu lassen. Der Kunde bestätigt, dass er für die Ausführung des Auftrags über die erforderlichen Genehmigungen verfügt.
- 4.4. Wenn sich der Unternehmer infolge einer Abänderung der geltenden Gesetzgebung, Standards, Genehmigungen oder infolge von Anforderungen, die von Kontrollstellen oder den Behörden auferlegt werden und welche erst nach dem Inkrafttreten des Vertrags durchgeführt werden, mit einer Preiserhöhung oder einer Verzögerung konfrontiert sieht, kann der Unternehmer sich auf eine Abänderung Artikel 13 gemäß beziehen.

5. Artikel 5: Sicherheitsleistung

- 5.1. Der Umfang der vom Unternehmer zu gewährenden Sicherheitsleistung wird in den besonderen Bedingungen festgelegt.
- 5.2. Die Sicherheitsleistung wird stets eine bedingte aber unwiderrufliche Garantie sein, die von einer den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften genügenden Bank oder Nichtbank gewährt wird und wovon der Anlage vorliegenden Abkommens ein Modell beigelegt wird. Die Sicherheitsleistung darf erst aufgrund eines vom Begünstigten vorzuweisenden rechtskräftigen Urteils vom Gerichtsstand oder einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Parteien beansprucht werden.
- 5.3. Die Sicherheitsleistung wird innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Tag der Annahme der Offerte gestellt durch die Auslieferung der Urschrift, welche die die Sicherheitsleistung gewährende Bank oder Nichtbank über diese Sicherheitsleistung ausfertigte.
- 5.4. Die Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt automatisch am in der Sicherheitsleistung bestimmten Stichtag oder, wenn kein Stichtag bestimmt wurde, auf Bitte des Unternehmers an den Kunden, ohne dass die Urschrift der Bank oder Nichtbank übermittelt werden muss, und zwar auf folgende Art und Weise:
 - 50% bei der Vorabnahme

- 50% bei der Endabnahme, höchstens 1 Jahr nach der Vorabnahme

In dem Maß, dass die Sicherheitsleistung freigegeben werden kann, ordnet der Kunde bei der Bank oder Nichtbank, bei der die Sicherheitsleistung gestellt wurde, innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Tag der Bitte, die Rückgabe an. Nach dieser Frist ist der Unternehmer zur Zahlung der gemachten Kosten für die Aufrechterhaltung der Sicherheitsleistung berechtigt.

6. Artikel 6: Vertraulichkeit

- 6.1. Unter Vertrauliche Informationen versteht man jegliche Information in welcher Form auch immer, die in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, unter anderem alle Daten, Zeichnungen, Bilder, Dokumentation, Software, Verfahrensweisen, Gebrauchsanleitungen, Formeln und alle Daten bezüglich Forschung, Entwicklung und Ausführung des Auftrags, die heute oder in Zukunft im Besitz der betroffenen Partei sind oder sein werden.
- 6.2. Alle Vertrauliche Information bleibt ausschließlich das Eigentum des Unternehmers.
- 6.3. Unter keinerlei Bedingung darf diese vertrauliche Information kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt vorangehend eine schriftliche Genehmigung des Unternehmers vor.
Der Kunde verpflichtet sich, diesen Artikel einzuhalten und ihn von seinen Subunternehmern, Vertragspartnern, seinem Personal und jedem, an den er sich wendet einhalten zu lassen.
- 6.4. Wenn eine Offerte nicht zu einem Auftrag führt, sind alle vertrauliche Informationen und alle deren Originalträger samt Kopien, unverzüglich an den Unternehmer zurück zu senden.
- 6.5. Auf erste Aufforderung des Unternehmers wird der Kunde einen gesonderten Geheimhaltungsvertrag unterschreiben, der ebenfalls die Verpflichtung enthält, alle darin verzeichneten Verpflichtungen den Subunternehmern, Vertragspartnern, dem Personal und jedem, an den er sich wendet, aufzuerlegen.

7. Artikel 7: Geistiges Eigentum

- 7.1. Jegliches geistige Eigentum in Zusammenhang mit der Vertraulichen Information des Unternehmers und der Ausführung des Auftrags, einschließlich der Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Patentrechte, Markenrechte, Rechte an Modelle, Datenbankrechte oder welches geistigen Eigentums auch immer, gehören ausschließlich dem Unternehmer.
Der Kunde erhält als Teil des Preises ausschließlich ein persönliches unübertragbares nicht exklusives Gebrauchsrecht, das zu der Ausführung des Auftrags und zu der Benutzung der gelieferten Güter bestimmt ist und sich darauf beschränkt.
Der Unternehmer behält sich das Recht vor, die vorerwähnten Vertraulichen Informationen und Sachen sowie von ihm entwickelte Arbeitsmethoden, angewandte Verfahren, Techniken und welche Ideen auch immer zur Erledigung von Aufträgen Dritter zu benutzen.
- 7.2. Der Kunde gewährleistet, dass bei der Ausführung des Auftrages dem geistigen Eigentum Dritter nicht geschadet wird.
Er wird den Unternehmer schützen vor allen Forderungen Dritter und vor allen Schäden, die daraus hervorgehen können, unter anderem wegen angeblicher Verletzungen des Urheberrechts, Betriebsgeheimnisses, Patentrechts, Markenrechts, Rechts an Modellen, Datenbankrechts oder wegen irgendwelches geistigen Eigentums.
Der Kunde verpflichtet sich, für alle Kosten, die durch solche Verletzungen entstehen würden zu haften, einschließlich der Gerichtskosten und Kosten und Honorare der Rechtshilfe.

7.3. Der Unternehmer erhält kostenlos ein Gebrauchsrecht in Bezug auf alles geistige Eigentum, das mit der Vertraulichen Information des Kunden zusammenhängt, einschließlich der Urheberrechte, Betriebsgeheimnisse, Patentrechte, Markenrechte, Rechte an Modellen, Datenbankrechte oder irgendwelches sonstigen geistigen Eigentums.

8. Artikel 8: Preis

8.1. Der in einer Offerte des Unternehmers erwähnte Preis gilt während der in der Offerte erwähnten Frist. Nach dieser Frist übermittelt der Unternehmer auf Bitte des Kunden einen angepassten Preis.

8.2. Die Parteien erkennen, dass der vertragliche Risikoausgleich bei der Preisberechnung berücksichtigt wurde.

8.3. Der Unternehmer kann, wenn die wirtschaftliche Grundlage des Vertrags zu seinem Nachteil beeinträchtigt wurde, Revision oder Auflösung des Abkommens verlangen, indem er Umstände geltend macht, die er vernünftigerweise beim Einsenden der Offerte oder bei der Erteilung des Auftrags nicht vorhersehen konnte, die er nicht umgehen konnte und deren Folgen er nicht abhelfen konnte, obwohl er alles Nötige dazu angestellt hat. Es sollen als solche Umstände betrachtet werden: witterungsbedingter Arbeitsausfall und dessen Folgen, wirtschaftliche Ereignisse, wie Steigerung der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Kosten welcher Art auch immer.

Wenn die Parteien sich nicht einigen können, benennen Sie zusammen einen Sachverständigen im Rahmen einer außergerichtlichen Begutachtung.

8.4. Der Preis wird von Rechts wegen erhöht um alle von welcher Obrigkeit auch immer erhobenen oder zu erhebenden Steuern und Gebühren, wie diese am Tag der Lieferung Anwendung finden.

8.5. Wenn objektive Elemente auf Liquiditätsprobleme beim Kunden oder auf Probleme bei der Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten hinweisen, wie Kreditverweigerung, Sicherungspfändung oder Vollstreckungspfändung, Zahlungsverzug gegenüber Gläubigern, wiederholte Lieferprobleme oder bestrittene Wechsel oder ein vom Kunden erstelltes Dokument, in dem solche Probleme erkannt werden, hat der Unternehmer das Recht, (i) die Ausführung seiner Verpflichtungen von einer ausreichenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen, (ii) oder unabhängig von den vereinbarten Zahlungsfristen die sofortige Zahlung des schon ausgeführten Teil des Auftrags zu fordern.

9. Artikel 9: Fakturierung –Zahlungen

9.1. Die Rechnungen sind rein netto Kasse zahlbar im Geschäftssitz des Unternehmers.

9.2. Mangels eines genauen, begründeten und schriftlichen Bestreitens der Rechnung per Einschreiben innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum gilt die Rechnung als vorbehaltlos und vollständig vom Kunden angenommen.

9.3. Im Falle eines Zahlungsverzugs wird von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitstag ein vertragsmäßig vereinbarter Zinsbetrag in Höhe von 1% pro Monat oder Monatsteil in Rechnung gestellt. Die vom Kunden geschuldeten Zinsbeträge werden unter der Voraussetzung einer per Einschreiben zugestellten diesbezüglichen Inverzugsetzung pro Jahr thesauriert. Wird in den besonderen Bedingungen eine Ratenzahlung vereinbart, so wird bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Zahlung von einer der Raten der gesamte Schuldsaldo zuzüglich der Zinsen und der Schadensersatzklausel von Rechts wegen fällig.

9.4. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstag und nach eingeschriebener Inverzugsetzung wird jeder fällige Betrag entsprechend der vertragsmäßig festgelegten Schadensersatzklausel zur festen Entschädigung der außergerichtlichen Kosten um 12% erhöht. Diese Entschädigung erbringt ab der eingeschriebenen

Inverzugsetzung von Rechts wegen der gleichen vertragsmäßig vereinbarten Zinsen in Höhe von 1% pro Monat oder Monatsteil.

- 9.5. Die vorbehaltlose Zahlung eines Teiles eines Rechnungsbetrages gilt als Annahme der Rechnung.
- 9.6. Teilzahlungen werden stets vorbehaltlich aller Rechte und ohne nachteilige Anerkennung angenommen und werden bevorzugt den gegebenenfalls getätigten Gerichtskosten, danach den fälligen Zinsen, daraufhin der Schadensersatzklausel und schließlich dem Kapital zugerechnet.
- 9.7. Es ist dem Unternehmer gestattet, für alle ihm geschuldeten Beträge ein Zurückbehaltungsrecht auf die Güter des Kunden, die in seinem Besitz sind, auszuüben.

10. Artikel 10: Subunternehmer

- 10.1. Der Unternehmer hat das Recht, den Auftrag vollständig oder zum Teil einem oder mehreren Subunternehmern zu vergeben.

11. Artikel 11: Leitung und Aufsicht der Auftragsausführung.

- 11.1. Jede Person, die im Auftrag des Unternehmers oder des Kunden die Leitung über die Auftragsausführung innehat und Aufsicht auf die Auftragsausführung führt, wird in den besonderen Bedingungen angegeben.
- 11.2. Änderungen bezüglich der ernannten Personen werden nur nach vorangehender schriftlicher Benachrichtigung genehmigt.
- 11.3. Der Kunde ist für die Koordination der Unternehmer und Subunternehmer, die gleichzeitig auf der Baustelle anwesend sind, verantwortlich. Wenn sich der Unternehmer aufgrund dieser Koordination oder der Anwesenheit von Dritten, die dem Kunden unterstehen, mit einer Preiserhöhung oder einer Verzögerung konfrontiert sieht, kann der Unternehmer sich auf eine Abänderung Artikel 13 gemäß beziehen.
- 11.4. Anlässlich der Auftragsausführung können Befehle nur gegeben oder Vereinbarungen nur getroffen werden durch die gesetzlichen Vertreter der Parteien oder durch die von ihnen in den besonderen Bedingungen erwähnten Personen, die die Leitung über die Ausführung innehaben und die Aufsicht auf die Auftragsausführung führen.

Parteien sind nicht gebunden durch Befehle oder Vereinbarungen, die nicht von einer dieser Personen abgegeben und schriftlich bestätigt wurden.

12. Artikel 12: Einseitige Kündigung des Auftrags

- 12.1. Im Fall einer einseitigen Kündigung des Auftrags schuldet der Kunde von Rechts wegen die Erstattung aller Ausgaben und Kosten des Unternehmers, zuzüglich einer Entschädigung des entgangenen Gewinns. Die Entschädigung für den entgangenen Gewinn wird fest veranschlagt auf 15% des ursprünglichen Vertragspreises, es sei denn der Unternehmer entscheidet sich dafür den in Wirklichkeit entgangenen Gewinn nachzuweisen.

Die Ausgaben und Kosten enthalten unter anderem auch : die Erschwerung der allgemeinen Geschäftssitz- oder Verwaltungskosten, Erschwerung der allgemeinen Kosten der Baustelle, Renditeverlust oder Stillstand des Materials, Renditeverlust der Planung, Kosten die aus der Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten hervorgehen, zusätzliche Wartungskosten und/oder Kosten der Instandhaltung, berechnete Forderungen

Dritter (Unternehmer, Lieferanten und Auftraggeber), Lagerungskosten, Steigerung der Löhne und Grundstoffpreise, Zinsen auf Guthaben Dritter.

Der Kunde ist verpflichtet zu dem Schutz des Unternehmers vor allen Ansprüchen von Subunternehmern, Lieferanten oder von Dritten, an die sich der Unternehmer wendet.

- 12.2. Wenn sich der Kunde verweigert, den Auftrag auszuführen, oder die Ausführung unmöglich macht, wird das Abkommen von Rechts wegen als zu seinen Ungunsten aufgelöst betrachtet.

Ist schon eine Teillieferung erfolgt, wenn sich der Kunde verweigert, weitere Lieferungen abzunehmen oder wenn er weitere Lieferung unmöglich macht, so kann sich der Unternehmer unter Voraussetzung einer eingeschriebenen Benachrichtigung des Kunden dafür entscheiden, die ausgeführte Teillieferung in Rechnung zu stellen und für die Auflösung von Rechts wegen zu Ungunsten des Kunden des noch nicht ausgeführten Teils optieren.

Der Unternehmer hat ein Recht auf Entschädigung gemäß Artikel 12.1.

13. Artikel 13: Abänderung des Auftrags

- 13.1. Abänderungsanweisungen sind vorangehend schriftlich zu erteilen und sollen von den nach Artikel 11.1 bestimmten Personen unterschrieben sein. Sie geben die Abänderungen an, die in der ursprünglichen Bauauftragsbeschreibung sowie in den übrigen Verlagsunterlagen anzubringen sind.
- 13.2. Abänderungen im Auftrag bringen mit sich, dass die verabredeten Ausführungsfristen automatisch verlängert werden.
- 13.3. Die nicht im Auftrag verzeichneten Arbeiten, die der Unternehmer auszuführen hat, sowie alle sonstigen Änderungen des Auftrags werden zu den in dem Vertrag erwähnten Einheitspreisen berechnet, oder mangels dessen anhand einer zu vereinbarenden Preiserhöhung.
- 13.4. Für die aus dem Auftrag herausgenommenen Arbeiten hat der Unternehmer ein Recht auf Entschädigung gemäß Artikel 12.1.
- 13.5. Wenn eine Mehrarbeit einen Wert von zehntausend Euro überschreitet, ist vor der Ausführung der Mehrarbeit ein schriftlicher Vertrag bezüglich der Folgen dieser Mehrarbeit für den Preis und die Ausführungsfrist erforderlich.

14. Artikel 14: Termine

- 14.1. Der Zeitplan der Auftragsausführung wird in den besonderen Bedingungen oder in den Beilagen des Vertrags genau aufgeführt.
- 14.2. Etwaige Verspätung kann kein Anlass zur Kündigung des Abkommens sein, wenn diese Verspätung im Grunde nicht unangemessen und ausschließlich dem Unternehmer zuzuschreiben ist.

Die Haftung des Unternehmers dem Kunden gegenüber wegen Verspätung beschränkt sich auf die direkten und vorhersehbaren bewiesenen Schäden und beläuft sich höchstens auf 5% des ursprünglichen Vertragspreises, doch nur insoweit, dass die Verspätung ausschließlich einem Mangel seitens des Unternehmers zuzuschreiben ist und dass der Unternehmer eine Inverzugsetzung empfangen hat. Gegebenenfalls vereinbarte Verspätungsstrafen werden vollständig oder zum Teil nicht in Rechnung gestellt, wenn es eine Disproportion zwischen den Strafen und der geringen Bedeutung der zu spät ausgeführten Leistungen gibt. Eine solche Disproportion liegt vor, wenn sich der Wert der nicht-ausgeführten Leistungen auf weniger 5% des Preises beläuft, wenn die ausgeführten Arbeiten schon in Betrieb genommen werden können oder wenn die Verspätung die Ausführung der Arbeiten, die nicht zum Auftrag gehören, nicht verhindert.

14.3. Abänderungen des Zeitplans sind vorangehend und schriftlich zu melden und sollen von den nach Artikel 11.1 bestimmten Personen unterschrieben sein.

14.4. Die Verzugszeit bei der Ratenzahlung wird der Zahlungsfrist zugerechnet.

14.5. Im Falle einer Abänderung des Zeitplans durch den Kunden, welche einem Mangel seitens des Kunden zuzuschreiben ist, hat der Unternehmer ein Recht auf Erstattung aller dadurch verursachten Kosten und Schäden.

Die Ausgaben und Kosten enthalten unter anderem: die Erhöhung der allgemeinen Geschäftssitz- oder Verwaltungskosten, Erhöhung der allgemeinen Kosten der Baustelle, Renditeverlust oder Stillstand des Materials, Renditeverlust der Planung, Kosten, die aus der Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten hervorgehen, zusätzliche Wartungskosten und/oder Kosten der Instandhaltung, berechnete Forderungen Dritter (Unternehmer, Lieferanten und Auftraggeber), Lagerungskosten, Steigerung der Löhne und Grundstoffpreise).

Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, mit der Auftragsausführung anzufangen oder sie fortzusetzen, solange keine Einigung über die berechneten Kosten und Entschädigung erreicht wurde.

14.6. Die Ausführungsfrist wird bei höherer Gewalt oder ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt. Der Unternehmer kann deswegen auf keinen Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet werden.

15. Artikel 15: Aussetzung der Auftragsausführung

15.1. Wenn der Kunde mit welchen aus dem Abkommen hervorgehenden Verpflichtungen auch immer in Verzug gerät und wenn ein Einschreibebrief während 8 Arbeitstagen ohne Folge geblieben ist, ist der Unternehmer dazu berechtigt, die Ausführung des Auftrags auszusetzen. Sein Stillschweigen nach dieser Frist gilt als eine Anerkennung der festgestellten Tatsachen.

15.2. Der Kunde darf die Ausführung des Auftrags während einer von ihm zu bestimmenden Frist vollständig oder teilweise aussetzen.

Die Aussetzung wird spätestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Der Kunde erwähnt dabei die vermutliche Dauer der Arbeitsaussetzung. Die Ausführungsfrist wird wenigstens um die Aussetzungsdauer verlängert.

Am angegebenen Datum setzt der Unternehmer alle Arbeiten aus und trifft er alle erforderlichen Präventionsmaßnahmen, um den schon ausgeführten Auftragsteil und allen gekauften Waren vor möglichen Schäden oder Verlusten zu schützen.

15.3. Der Unternehmer hat bei einer Aussetzung aufgrund von Artikel 15.1 Recht auf eine Fristverlängerung, die der Anzahl von Kalendertagen zwischen der im Einschreiben erwähnten Frist und dem Datum, an dem der Kunde seine Pflichten eingehalten hat, entspricht, zuzüglich einer vernünftigen Anzahl von Arbeitstagen, um die Wiederaufnahme der Auftragsausführung erneut zu ermöglichen.

Weiter ist der Unternehmer bei einer Aussetzung aufgrund von den Artikeln 15.1 und 15.2 zu einer Entschädigung aller dadurch entstandenen Kosten und Schäden berechtigt (u.a. Erhöhung der allgemeinen Kosten, Erhöhung der allgemeinen Kosten der Baustelle, Stillstand der Ausrüstung, Renditeverlust der Planung, Kosten die aus der Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten hervorgehen, Wartungskosten, Kosten der Wartestunden, Renditeverlust, Forderungen von Lieferanten und Subunternehmern).

16. Artikel 16: Lieferung

- 16.1. Die bestellten Güter und Materialien werden ab Fabrik/Lager geliefert. Sie werden auf Risiko und Gefahr des Kunden befördert.
- 16.2. Der Kunde gewährleistet, dass am Lieferungsort alle notwendigen Vorkehrungen getroffen wurden und alle Bedingungen erfüllt sind, damit die Lieferung in problemlosen Umständen erfolgen kann, ohne dass der Unternehmer dies im Voraus noch zu überprüfen hat. Alle Kosten und Schäden, die dadurch mitverursacht werden, weil das Vorerwähnte nicht zutrifft, gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

17. Artikel 17: Abnahme der Lieferung

- 17.1. Nach der Ausführung des Auftrags wendet sich der Unternehmer mit einer schriftlichen Aufforderung an den Kunden, um zur Vorabnahme der Lieferung zu schreiten.
- 17.2. Innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach dem Tag, an dem diese Aufforderung des Unternehmers verschickt wurde, wird ein Protokoll der Vorabnahme bzw. der Ablehnung der Lieferung erstellt. Wenn innerhalb von der vorerwähnten Frist keine Reaktion des Kunden erfolgt, wird davon ausgegangen, dass es keine Anmerkungen gibt und gilt die Vorabnahme als stillschweigend angenommen.
- 17.3. Die Vorabnahme erfolgt in Anwesenheit des Unternehmers oder seines nach Artikel 11.1 bestimmten Vertreters, nachdem sie dazu rechtzeitig eingeladen worden sind.

Etwaige Anmerkungen werden im Protokoll der Vorabnahme aufgenommen sowie der zwischen Parteien vereinbarte Termin, innerhalb dessen diese Arbeiten ausgeführt werden sollen. Nachdem alle Anmerkungen behandelt wurden, bittet der Unternehmer den Kunden darum, festzustellen, dass die im Protokoll erwähnten Anmerkungen ausgeführt wurden. Wenn der Kunde innerhalb von einer Frist von 8 Kalendertagen nach dem Versanddatum nicht reagiert, wird davon ausgegangen, dass es keine Anmerkungen mehr gibt und gilt die entsprechende Ausführung als stillschweigend angenommen.

- 17.4. Im Fall der Vorabnahme der Lieferung, sogar mit Anmerkungen, wird angenommen, der Auftrag ist am Tag der Aufforderung zur Vorabnahme beendet worden.
- 17.5. Die sichtbaren Mängel sind durch die Gewährung der Vorabnahme gedeckt. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die ausgeführten Arbeiten auf eine normale und sorgfältige Weise zu prüfen, einschl. einer Prüfung der Rohre und Kontrollschächte.
- 17.6. Die Frist der zehnjährigen Haftung des Unternehmers für stabilitätsgefährdende Mängel läuft ab der Vorabnahme der Lieferung.
- 17.7. Die Frist zwischen Vorabnahme und Endabnahme beläuft sich auf ein Jahr, es sei denn die besonderen Bedingungen geben eine andere Frist an.
- 17.8. Beim Ablauf der einjährigen Frist nach der Vorabnahme der Lieferung wird je nachdem ein Protokoll der Endabnahme oder der Ablehnung der Abnahme erstellt. Der Kunde oder der Unternehmer übermittelt der anderen Partei dazu einen Antrag per Einschreiben. Wenn innerhalb von einer Frist von 15 Kalendertagen nach dem Versanddatum nicht reagiert wird, wird davon ausgegangen, dass es keine Anmerkungen gibt und gilt die Endabnahme als stillschweigend angenommen.

Wenn es keine Anmerkungen gibt, wird ein Protokoll bezüglich der Endabnahme erstellt und von allen Parteien unterschrieben.

Wenn nur unbedeutende Mängel oder Fehler festgestellt wurden, werden diese in das Endabnahmeprotokoll aufgenommen und wird das Datum festgesetzt, bis wann die Anmerkungen behoben sein sollen.

Wenn der Kunde der Meinung ist, dass es erhebliche Mängel oder Fehler gibt, wird die Endabnahme verweigert und nimmt der Kunde die Gründe dieser Verweigerung in das Protokoll auf. Im Protokoll wird für die vollständige Beendigung und angemessene Vollendung der Arbeiten ein neues Datum festgesetzt.

Nachdem alle Anmerkungen bezüglich der Endabnahme behandelt wurden, bittet der Unternehmer den Kunden darum, festzustellen, dass die im Protokoll bezüglich (der Verweigerung) der Endabnahme erwähnten Anmerkungen ausgeführt wurden.

Wenn der Kunde nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Versand des Antrags reagiert, wird davon ausgegangen, dass es keine Anmerkungen mehr gibt und gelten die konforme Ausführung der ausgeführten Arbeiten und die Endabnahme als stillschweigend angenommen und akzeptiert.

- 17.9. Die Vorabnahme und Endabnahme kann man auch aus der vollständigen und partiellen Inbesitznahme oder Inbetriebnahme durch den Kunden, aus dem Nichtvorhandensein von Beschwerden während bestimmter Zeit, der Annahme der Rechnung, der restlosen oder Teilzahlung oder lauter aus dem Ablauf der vereinbarten Frist zwischen Vor- und Endabnahme erschließen.

18. Artikel 18: Eigentumsvorbehalt – Haftung und Gefahren

- 18.1. Die Haftung und die Gefahr in Bezug auf die gelieferten Güter wird ab dem Anfangstermin des Abkommens und soweit es hier Rohmaterialien betrifft, sobald diese einem individuellen Kunden zugewiesen sind, vom Kunden übernommen.
- 18.2. Die Güter sind weiterhin Eigentum des Unternehmers bis zum Augenblick der restlosen Zahlung des Preises samt Nebenschulden, sowohl in der Auftragsausführung als auch in der Erledigung von welchem weiteren früheren oder zukünftigen Abkommen zwischen Unternehmer, dem Kunden und deren respektiven verbundenen und assoziierten Unternehmen auch immer.

Bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet sich der Kunde:

- diese Güter ohne vorangehende schriftliche Genehmigung des Unternehmers nicht zu veräußern, zu verpfänden oder mit Sicherheiten zu belasten;
- die Güter als guter Familienvater aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass die Güter gegen alle Gefahr versichert sind;
- dem Unternehmer zu den Orten, wo sich die Güter befinden, freien Zutritt zu gewähren;
- die Güter auf erste Aufforderung des Unternehmers abzugeben oder sie ihm zur Verfügung zu stellen;

Im Fall einer Veräußerung der Güter durch den Kunden gewährt der Kunde dem Unternehmer ein Pfand auf die Schulforderung des Kunden dem Dritten-Erwerber gegenüber.

- 18.3. Das Risiko, dass die Arbeiten vollständig oder zum Teil zunichte gehen, wird ab der Vorabnahme oder der Inbesitznahme oder Inbetriebnahme durch den Kunden, je nachdem, was als Erstes passiert, auf den Kunden übertragen.

19. Artikel 19: Haftung

Allgemeines

- 19.1. Der Kunde haftet gegenüber dem Unternehmer und/oder Dritten für Fahrlässigkeit oder widerrechtliches Handeln durch den Kunden oder seine Vertreter, Arbeitnehmer, Beauftragten oder Bevollmächtigten.

Die Haftung des Unternehmers aus welchem Grund auch immer beschränkt sich auf den direkten und vorhersehbaren bewiesenen Schaden im Zusammenhang mit dem Vertrag und kann sich auf keinen Fall (einschl. Pauschalschadenersatz) auf mehr als 15% des Auftragswerts belaufen.

Auf keinen Fall, weder auf der Grundlage von dem Vertrag, einer Entschädigung, einer Garantie, einer widerrechtlichen Handlung (einschl. Fahrlässigkeit), der verschuldensunabhängigen Haftung noch wenn das Gesetz anders bestimmt, haftet der Unternehmer gegenüber dem Kunden für jegliche indirekten Schäden, die

im Zusammenhang mit dem Vertrag erlitten werden können, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf (i) Gewinnausfall oder einen erwarteten Gewinnausfall oder einen (erwarteten) Verlust des Umsatzes oder der Chancen, (ii) Verlust des Genusses der Arbeiten, Datenverlust, Produktionsverlust und Unterbrechung der Unternehmensführung, (iii) Verlust eines Vertrags oder sonstiger geschäftlicher Chancen und (iv) jeglichen Sonderschaden, Strafschadensersatz, exemplarischen Schaden, Nebenschaden oder Folgeschaden.

Der Kunde hält den Unternehmer für alle Ansprüche von Dritten bezüglich der ausgeführten Arbeiten oder geleisteten Dienste schadlos im Hinblick auf den Teil, der den vereinbarten Höchstbetrag in Höhe von 15% überschreitet.

Die Beschränkungen der Haftung des Unternehmers sind im Falle einer geltenden, zwingenden gesetzlichen Haftung und einer Haftung wegen eines schweren Fehlers, Betrugs oder einer vorsätzlichen Handlung durch einen gesetzlichen Vertreter des Unternehmers nicht anwendbar.

Die Bedingungen dieses Artikels 19.1 gelten unabhängig von anderslautenden Bedingungen im Vertrag vorbehaltlich einer Abweichung des vereinbarten Höchstbetrags in den besonderen Bedingungen.

Haftung für die Ausführung des Auftrags

- 19.2. Der Unternehmer haftet für die gute Ausführung des Auftrags. Er haftet jedoch auf keinerlei Weise für das Konzept und die Prüfung der Ausführung, es sei denn, dass dies den besonderen Bedingungen gemäß ausdrücklich zu seinem Auftrag gehört.

Unabhängig von anderslautenden Bedingungen im Vertrag wird keine Garantie gewährt, dass die Arbeiten für den vom Kunden beabsichtigten Zweck oder Einsatz geeignet sind.

Haftung für sichtbare Mängel

- 19.3. Nach der Vorabnahme haftet der Unternehmer nicht länger für sichtbare Mängel und für die Folgen einer normalen Abnutzung, einer normalen Erosion oder einer normalen Korrosion.

Haftung für unbedeutende verborgene Mängel

- 19.4. Der Unternehmer gewährleistet die Reparatur der ihm zuzuschreibenden unbedeutenden verborgenen Mängel, die bis 1 Jahr nach der Vorabnahme ans Licht kommen, es sei denn, dass diese Frist der in den Vertrag aufgenommenen Garantiefrist nicht entspricht.

- 19.5. In erster Linie hat der Kunde das Recht, vom Unternehmer eine kostenlose Reparatur (immer, wenn möglich, auf der Baustelle) oder einen kostenlosen Ersatz zu verlangen, außer wenn dies sich als unmöglich oder unverhältnismäßig zeigen würde.

Reparatur oder Ersatz haben unter Berücksichtigung der Art der Güter und der vom Kunden gewünschte Anwendung der Güter innerhalb einer angemessenen Frist ohne besondere Belästigung für den Kunden zu erfolgen.

Das Wort "kostenlos" bezieht sich auf die direkten Kosten, die getätigt werden müssen, um die Güter wieder in einen dem Auftrag entsprechenden Zustand zu versetzen. Reparatur oder Ersatz der Güter schließt jede weitere Forderung aus. Der Kunde kann keine zusätzliche Entschädigung der von ihm angeblich erlittenen Schäden fordern.

- 19.6. Der Kunde kann nur ersatzweise eine angemessene Preissenkung oder Auflösung des Abkommens verlangen:

- wenn er keinen Anspruch auf Wiederherstellung oder Ersatz verlangen kann, oder
- wenn der Unternehmer nicht innerhalb angemessener Frist zur Genugtuung übergegangen ist.

Auflösung des Abkommens kann nicht gefordert werden, wenn der Mangel nur geringer Bedeutung ist.

19.7. Der Kunde verliert sein Recht, die Sicherheitsleistung für versteckte Mängel in Anspruch zu nehmen, wenn er den Unternehmer nicht innerhalb von einer Frist von 15 Kalendertagen nachdem er diese entdeckt hat oder entdeckt haben sollte darüber benachrichtigt hat, wobei er die genaue Art der festgestellten Mängel angibt.

Die Forderung des Kunden muss unter Androhung des Verfalls innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Mangels eingereicht werden.

19.8. Die Beweispflicht hat der Kunde.

Der Kunde hat nachzuweisen, dass der Mangel ab dem Augenblick der Lieferung mindestens im Keim vorhanden war.

19.9. Jeder Anspruch wegen versteckter Mängel entfällt bei Abänderung und/oder Wiederherstellung durch den Kunden oder Dritte oder bei Weiterverkauf des Gelieferten. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung entfällt ebenfalls, wenn die gelieferten Güter nicht entsprechend den Vorschriften des Unternehmers, die mitgeliefert wurden und worüber der Kunde bestätigt, diese erhalten zu haben, montiert, verarbeitet oder verwendet wurden. Das Gleiche gilt im Fall die Güter nicht einer jährlichen Prüfung unterzogen wurden oder nicht entsprechend den Wartungsvorschriften des Unternehmers, die mitgeliefert wurden und worüber der Kunde bestätigt, diese erhalten zu haben, gewartet wurden.

19.10. Ansprüche wegen angeblicher Mängel können dem Kunden nicht zur Begründung der Aufschiebung oder Aussetzung seiner Zahlungspflichten dienen.

19.11. Der Kunde schützt den Unternehmer vor allen die gelieferten Güter betreffenden Ansprüchen Dritter, die die Verpflichtungen des Unternehmers nach Art. 17 bis 19 einschließlich der Fälligkeitstermine überschreiten würden.

Der Kunde haftet auf jeden Fall gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber seinen Nachbarn vollständig und ausschließlich für Schäden, die sich unvermeidlich aus der Ausführung der Arbeiten ergeben, wenn dem Unternehmer keine Verstöße vorgeworfen werden können. Der Kunde hält den Unternehmer für jeglichen möglichen Anspruch, der aufgrund von Nachbarschaftsstörung gegen ihn eingereicht werden würde, schadlos.

20. Artikel 20: Versicherungen

20.1. Der Kunde erklärt, die Scheine der vom Unternehmer abgeschlossenen Versicherungen empfangen zu haben und bestätigt, dass diese für die Ausführung des Vertrags ausreichen.

21. Artikel 21: Sicherheit auf der Baustelle

21.1. Der Kunde gewährleistet die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Baustelle.

21.2. Der Unternehmer strebt danach, den Auftrag unter optimalen und sicheren Umständen auszuführen, zum Teil auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Informationen.

21.3. Der Unternehmer verpflichtet sich dazu, das anwendbare Arbeitsrecht und auf jeden Fall auch alle zwingenden Bedingungen des am Ort der Arbeiten geltenden Arbeitsrechts (bezüglich Arbeits- und Lohnbedingungen, Arbeitszeiten usw.) einzuhalten.

22. Artikel 22: Höhere Gewalt und witterungsbedingter Arbeitsausfall

- 22.1. Im Fall einer "fremden Ursache" (Artikel 1147 (belgischen) BGB.), auch wenn diese nicht zu der bleibenden und/oder absoluten Unmöglichkeit der Ausführung Anlass ist, sind die Parteien von Rechts wegen befugt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einseitig zu kündigen, nachdem sie die Gegenseite darüber benachrichtigt hat. Sie sind gegenseitig in keinem Fall zu irgendwelcher Entschädigung verpflichtet.
- 22.2. Unter „witterungsbedingtem Arbeitsausfall“ wird u.a. (nicht limitativ) verstanden: Frostwetter, Schnee, Regen, Überschwemmung, unsichere Windgeschwindigkeiten und/oder nicht befahrbare öffentliche Straßen oder Baustellenstraßen. Die Tage mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall werden vom KMI offiziell bestimmt und um die ggf. nächsten Tage, an denen die geplanten Arbeiten infolge des witterungsbedingten Arbeitsausfalls nicht ausgeführt werden können, ergänzt.

23. Artikel 23: Sonstige Bestimmungen

- 23.1. Der Kunde hat nur das Recht, die dem Unternehmer geschuldeten Beträge gegen die vom Unternehmer dem Kunden geschuldeten Beträge aufzurechnen, wenn der Unternehmer diese Beträge nicht bestreitet.
- 23.2. Wenn eine Klausel dieser allgemeinen Auftragsannahmebedingungen oder des Vertrags für ungültig erklärt würde (oder nichtig wäre) oder als nicht geschrieben betrachtet werden sollte, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der restlichen allgemeinen Bedingungen/des restlichen Vertrags nicht. In einem solchen Fall werden die Parteien schriftlich eine gesetzliche, gültige und vollstreckbare Bestimmung erarbeiten, die den ursprünglich von den Parteien vereinbarten Bedingungen möglichst naheliegt.

24. Artikel 24: Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 24.1. Die Parteien werden im guten Glauben alle möglichen Anstrengungen machen, um alle Streitfälle, die zwischen ihnen aufgrund von oder in Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, auf gutlichem Wege zu lösen. Wenn eine Partei die andere Partei von einem Streitfall in Kenntnis setzt, werden Führungskräfte beider Parteien während wenigstens dreißig (30) Tagen versuchen, diesen Streitfall auf gutlichem Wege zu regeln. Wenn es den Parteien nicht gelingt, eine gütliche Einigung zu erzielen, wird der Streitfall Artikel 24.2 gemäß behandelt.
- 24.2. Gerichtsstand im Fall von Streitigkeiten sind je nach örtlicher Zuständigkeit, nach Wahl des Unternehmers, lediglich die Gerichtshöfe des gerichtlichen Arrondissement Kortrijk oder die Gerichtshöfe entsprechend Artikel 624 des belgischen Gerichtsgesetzbuches.
- Diese Gerichtsstandsklausel findet auch bei höchster Dringlichkeit (z.B. Eilverfahren) Anwendung.
- Der Gebrauch von Wechseln enthält keine Schuldenerneuerung und ändert den Gerichtsstand in keinerlei Weise.
- 24.3. Das belgische Recht findet unter Ausschluss der Anknüpfungsnormen Anwendung und für alles, was in vorliegendem Schriftstück nicht ausdrücklich vereinbart wurde, wird auf das gemeine Recht hingewiesen. Die Anwendbarkeit des Wiener UN-Kaufrechts oder welchem sonstigen Vertrag auch immer wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.